

Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 14 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Personalangelegenheiten
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Funktionsbezeichnungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW. S.386) hat der Rat der Stadt Kevelaer am 11. November 1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen: 1)

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Stadt Kevelaer besteht in ihren heutigen Gebietsgrenzen seit dem 1. Juli 1969.

(2) Sie wurde gemäß Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Geldern vom 11. März 1969 (GV. NW. 1969, S. 152) gebildet.

§ 2 dieses Gesetzes lautet:

„Die Stadt Kevelaer, die Gemeinden Kleinkevelaer, Twisteden und Wetten (Amt Kevelaer) und die Gemeinden Kervendonk, Kervenheim und Winnekendonk (Amt Kervenheim) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Kevelaer und führt die Bezeichnung „Stadt“. Die Ämter Kevelaer und Kervenheim werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kevelaer.“

(3) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW wird zusätzlich zum Gemeinamen die amtliche Bezeichnung „Wallfahrtsstadt“ geführt.

(4) Das Stadtgebiet umfasst 100,75 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt Kevelaer ist mit Urkunde vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 19. November 1973 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge verliehen worden.

(2) Beschreibung des Wappens:

Geteilt; oben in Blau eine goldene (gelbe) Mispelblüte mit roten Butzen und roten Kelchblättern; unten in Gold (Gelb) eine rote Lilie.

(3) Beschreibung des Dienstsiegels:

Umschrift: Oben: Stadt
Unten: Kevelaer

Siegelbild: Im Siegelrund das Stadtwappen im Schild; geteilt; oben in Schwarz eine weiße Mispelblüte; unten in Weiß eine schwarze Lilie.

(4) Beschreibung der Flagge:

Als Banner und Hissflagge: Von Blau nach Gold (Gelb) geteilt; die heraldischen Embleme, wie beschrieben, jedoch ohne Schild freistehend.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

(1) Die frühere Stadt Kevelaer und die mit ihr zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden Kleinkevelaer, Twisteden, Wetten und Winnekendonk bilden innerhalb der Gemeindegrenzen, wie sie bis zum 30. Juni 1969 bestanden haben, Ortschaften der Stadt Kevelaer, desgleichen die früheren Gemeinden Kervenheim und Kervendonk die Ortschaft Kervenheim.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat bzw. dem Ausschuss wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat bzw. dem Ausschuss Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Ein Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Rates ist, hat das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates bzw. der Ausschüsse teilzunehmen und angehört zu werden, sofern Belange seiner Ortschaft behandelt werden.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

Daneben steht den Ortsvorstehern Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 4

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Wallfahrtsstadt Kevelaer folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Kervenheim
Kleinkevelaer
Twisteden
Wetten
Winnekendonk

(2) Die räumliche Abgrenzung der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile entspricht den im § 3 Abs. 1 festgelegten Ortschaftsgrenzen.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform und sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(5) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.3.1980 (GV.NW.S. 226) werden dem Ausschuss für Gebäudemanagement und Umweltschutz zugewiesen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege

sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die sachverständigen Bürger werden gegebenenfalls vom Rat bestellt.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von Beiräten und Unterausschüssen, die nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kvelaer gebildet worden sind. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung entsprechend der Festsetzungen für sachkundige Bürger.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die Abrechnung erfolgt auf Stundenbruchteile. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 21,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 30,00 Euro je Stunde überschreiten.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Wallfahrtsstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten und der vom § 16 der Hauptsatzung erfasste Personenkreis.

§ 13

Bürgermeister/Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt ohne Aussprache aus seiner Mitte drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

- a) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages. Über Kreditaufnahmen ist der Rat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- b) Grundstücksangelegenheiten
 - die Verpachtung von Grundstücken,
 - der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit deren Ankaufs- und Verkaufspreis 15 000,00 Euro nicht übersteigt,
 - der Verkauf von Grundstücken in Baugebieten zu dem vom Rat festgelegten Grundstückspreis,
- c) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zum Gegenwert von 30.000,00 Euro sowie die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung bis zu einem Gegenwert von 100.000,00 Euro, sofern der Zuschlag dem Mindestbietenden erteilt wird, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- d) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu 24 Monaten,
- e) die Niederschlagung von Geldforderungen,
- f) der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro.

§ 15

Beigeordnete

Es werden bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

§ 16

Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsposition im Sinne des § 73 (3) S. 6 GO NRW zur Gemeinde verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder treffen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Wallfahrtsstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Seite www.kevelaer.de. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetseite im Kevelaerer Blatt hingewiesen.

Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollem Wortlaut im Kevelaerer Blatt vollzogen werden.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes:

Rathaus, Peter-Plümpe-Platz
Marktplatz, Ortschaft Kervenheim
Schulhof, Ortschaft Twisteden, Dorfstraße

Altes Rathaus, Ortschaft Winnekendonk, Marktstraße
Alter Schulhof, Ortschaft Wetten, Hauptstraße.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 13 Abs. 1, der rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft tritt, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Kevelaer vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.1998, außer Kraft.

¹ geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.04.2001
geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.05.2005
geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 10.10.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002
geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.02.2008
geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.03.2009
geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.12.2009
geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.05.2010
geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.12.2012
geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.09.2015
geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.05.2016
geändert durch 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.07.2017
geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.10.2017
geändert durch 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.10.2018